

Jahresbericht

2009

suissimage



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
Vernetzung	
• Unabdingbarkeit von Netzwerken	5
• Schweizerische Netzwerke	5
• Internationale Netzwerke	7
Vergütungen	
• Tarife	12
• Einnahmen	13
• Berechtigte	17
• Verteilung	19
Unternehmen	
• Vorstand	22
• Geschäftsstelle	23
• Portraits	24
Jahresrechnung	
• Bilanz	29
• Erfolgsrechnungen	30
• Anhang zur Jahresrechnung	33
• Revisionsstellenbericht	39
Impressum	40

Glossar

Gerne wird die Welt des Urheberrechts als Buch mit sieben Siegeln wahrgenommen, die Terminologie im Bereich Urheberrechtsverwaltung als regelrechter Dschungel! Im vorliegenden Jahresbericht entdecken Sie 17 Definitionen von Fachausdrücken und Abkürzungen.

**Weitere 538 Definitionen finden
Sie in Deutsch, Französisch
und Englisch in unserem Glossar
www.suissimage.ch**

Vorwort der Präsidentin

Global denken – lokal handeln

Globalisierung gilt als Sammelbegriff für die internationalen Verflechtungen des wirtschaftlichen Lebens. Im Vordergrund der Diskussionen stehen dabei seit Jahren vor allem die Prozesse des Kapital- und Warenverkehrs, welche von den einen als Fluch geächtet, von den anderen als Segen gepriesen werden. Weit weniger laut werden die globalen Ströme, welche das Recht am geistigen Eigentum erfasst haben, debattiert. Erstaunlich, denn längst sind die Früchte des kulturellen Schaffens in den Sog von Entwicklungen geraten, welche die Ansprüche der Berechtigten tief greifend tangieren. Im Zuge der digitalen Revolution und der neuen Kommunikationstechnologien kommt der globalen Zusammenarbeit darum ein zunehmend höherer Stellenwert zu.

Kulturelle Erzeugnisse sind heute weltweit zu jeder Zeit und an jedem Ort verfügbar. Ist ein Werk einmal veröffentlicht, entgleitet seinem Schöpfer rasch die Herrschaft über sein geistiges Eigentum. Die Nutzungsmöglichkeiten haben in den letzten Jahren unkontrolliert und unkontrollierbar ihren Lauf genommen. Trotz klarer gesetzlicher Regeln ist die Macht des Faktischen oft stärker als das Recht. Die Bedeutung der kollektiven Verwertung hat im Gleichschritt mit dieser Entwicklung zugenommen. Wo der Einzelne kaum mehr in der Lage ist, seine berechtigten Ansprüche zu wahren, bilden die Verwertungsgesellschaften das notwendige Bindeglied zwischen Berechtigten und Nutzern, national und international.

SUISSIMAGE und ihre Schwesterorganisationen nehmen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Rechte überall dort wahr, wo eine → kollektive Verwertung gesetzlich vorgeschrieben ist oder wo es dem einzelnen Berechtigten nicht möglich oder für ihn sinnvoll wäre, individuell seine Rechte zu wahren. SUISSIMAGE verhandelt nicht nur Tarife, sondern ist überall dort präsent, wo audiovisuelle Werke genutzt werden. Unsere territoriale Zuständigkeit endet zwar an der Schweizer Grenze. Nichtsdestotrotz ist dank unserer Einbindung in das internationale Netzwerk von Schwestergesellschaften dafür gesorgt, dass auf der Basis von Gegenseitigkeitsvereinbarungen auch Ansprüche unserer Mitglieder gegenüber dem Ausland beachtet und abgegolten werden.

Das auf internationaler Ebene bestehende Geflecht von Konventionen und zwischenstaatlichen Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums ersetzt die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht. Auch wenn sich zahlreiche multilaterale Organisationen vom Europarat über die EU bis hin zur World Trade Organization und → WIPO mit urheberrechtlichen Fragen beschäftigen: Ihre Mühlen mahlen meist sehr langsam, und die Konsensfindung erweist sich als überaus langwierig und beschwerlich.

Beispielhaft erwähnt sei der vor 10 Jahren verabschiedete Aktionsplan, mit dem die WIPO zur Lösung der Probleme beitragen wollte, die mit den neuen Informationstechnologien verbunden sind. Der Aktionsplan sah unter anderem die Schaffung eines Abkommens und damit den Ausbau des internationalen Schutzsystems für audiovisuelle Werke vor. Diese Bemühungen sind bis jetzt gescheitert. Zu divergierend sind die aufeinanderprallenden Interessen.

Würde SUISSIMAGE auf die Ergebnisse solcher Verhandlungen warten, wir wären längst von der Realität überholt worden. Im digitalen Zeitalter stellen die Nutzer bekanntlich nicht auf internationale Konsensfindungsprozesse ab, sondern auf die Möglichkeiten, welche ihnen die rasanten technologischen Neuerungen bieten.

Natürlich bewegt sich auch SUISSIMAGE in einem Spannungsfeld unterschiedlichster Interessen. Gerade deshalb verweisen wir in unserem Leitbild auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Schwestergesellschaften. Den Worten sind auch Taten gefolgt. Heute bestehen mit über 60 Schwesterorganisationen in mehr als 30 Ländern Gegenseitigkeitsvereinbarungen, mit denen der Austausch von Nutzungsdaten stattfindet. Jahr für Jahr können auf diesem Weg für unsere Mitglieder rund CHF 1 Mio. an Entschädigungen aus dem Ausland erhältlich gemacht werden.

SUISSIMAGE engagiert sich überdies als aktives Mitglied in den internationalen Interessenverbänden Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs CISAC, Eurocopia und Société des Auteurs de l'Audiovisuel SAA. Die Kooperation ermöglicht das frühzeitige Erkennen sich abzeichnender Entwicklungen, erweitert die fachliche Kompetenz und stärkt die Vernetzung mit Partnern auf der ganzen Welt. SUISSIMAGE bringt in ihrer Firmenbezeichnung zwar die Beziehung zur Schweiz zum Ausdruck. Ihre Aktivitäten im Interesse der ihr angeschlossenen Kulturschaffenden hören indes bei Weitem nicht «am Tellerrand» auf.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Präsidentin SUISSIMAGE

Obligatorische Kollektivverwertung

Die obligatorische (auch zwingende) Kollektivverwertung betrifft Nutzungen, bei denen es den Berechtigten praktisch nicht mehr möglich und/oder gesetzlich verwehrt ist, ihre Rechte individuell wahrzunehmen. Verwertungsgesellschaften bündeln diese Rechte und nehmen sie kollektiv wahr.

WIPO

World Intellectual Property Organization; Organisation der Vereinten Nationen, die sich mit Fragen des geistigen Eigentums befasst.

Vernetzung

Unabdingbarkeit von Netzwerken

Wer nicht vernetzt ist, tut sich entsprechend schwer in einer sich laufend und rasch verändernden Welt. Vernetzung ist gesellschaftlich wie wirtschaftlich überlebensnotwendig.

Die Arbeit von Urheberrechtsgesellschaften basiert seit jeher auf der Basis eines Netzwerkes gegenseitiger Rechtswahrnehmung und das schweizerische Urheberrechtsgesetz sieht in Art. 45 URG auch explizit den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen vor. Kultur kennt keine Grenzen, und dementsprechend muss auch die Wahrnehmung der Rechte an kulturellen Gütern und Werken grenzüberschreitend sein.

Kulturelles Schaffen ist aber auch immer lokal verwurzelt und aus diesem Grunde kümmern sich traditionellerweise nationale → Verwertungsgesellschaften um die Rechte an den Ergebnissen dieses kulturellen Schaffens. Ausgehend von einem lokalen und regionalen Bezug und der damit verbundenen Vertrautheit mit den jeweiligen Eigen- und Besonderheiten eines Landes, haben Urheberrechtsgesellschaften stets auf eine internationale Zusammenarbeit auf der Basis von Gegenseitigkeitsverträgen hingearbeitet und ihre diesbezüglichen Netzwerke erfolgreich betrieben.

Schweizerische Netzwerke

SUISSIMAGE als Gründung der Filmbranche

SUISSIMAGE ist 1981 von Verbänden der Schweizer Filmbranche gegründet worden, und noch heute besteht – sowohl über direkte Kontakte wie auch über unsere Mitglieder und Vorstandsmitglieder – eine enge Vernetzung mit der Schweizer Filmbranche. SUISSIMAGE fördert und sichert entsprechend der gesetzlichen Definition einer Genossenschaft «bestimmte wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe» und steht damit im Dienste der Filmbranche und ihrer Mitglieder.

Verbände: Im gleichen Netz gemeinsam werken

SUISSIMAGE pflegt und hegt das Netz zu den zahlreichen nationalen Verbänden, welche sich für die Anliegen der verschiedenen Sparten des Schweizer Filmmachens einsetzen. Eine enge Zusammenarbeit besteht mit **Ciné suisse**, dem Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, welcher als vereinsübergreifende filmpolitische Plattform agiert und die gemeinsamen Interessen der Filmbranche gegenüber Politik und Verwaltung vertritt. SUISSIMAGE unterstützt diese Tätigkeit nicht bloss finanziell, sondern auch personell in den Bereichen Geschäftsführung, Buchhaltung und Website.

Mit dem Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (**ARF/FDS**), der Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (**GARP**) und dem Schweizerischen Verband der Filmproduzentinnen (**SFP**) wird eine bereits langjährige Kooperation im Bereich der Musterverträge unterhalten. SUISSIMAGE koordiniert und führt die Verhandlungen der Branchenverträge, welche die Ausgewogenheit zwischen kreativen und produzierenden Filmschaffenden, faire Bedingungen und eine saubere Rechterege lung zum Ziele haben. Derzeit laufen wieder Verhandlungen bei den Musterverträgen Drehbuch und Regie. Mit den Verbänden fliesst die Zusammenarbeit auch in die tägliche Rechtsberatung ein, welche in zahlreichen Fällen – wenn gemeinsame Mitglieder involviert sind – in konstruktiver Art abgestimmt und optimiert werden kann.

SUISSIMAGE beteiligt sich aber auch selber kulturell und politisch aktiv als Mitglied von **Suisseculture**, dem Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz. Im Zentrum der letzten Jahre stand dabei die erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Revision des Urheberrechts (URG). SUISSIMAGE ist seit Jahren Mitglied der Swiss Anti-Piracy-Federation (**SAFE**), der schweizerischen Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie. Weiter gehörte SUISSIMAGE zu den Gründungsmitgliedern der **Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt**, die sich für den Schutz der kulturellen Vielfalt engagiert, die durch die internationale Handelsliberalisierung gefährdet ist.

Verwertungsgesellschaft (VG)

Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte von Berechtigten kollektiv und treuhänderisch wahr. Sie stellen Tarife auf und verteilen die Entschädigungen an die Berechtigten. In der Schweiz gibt es fünf zugelassene Verwertungsgesellschaften: ProLitteris (Text und Bild), SSA (audiovisuelle und dramatische Werke), SUISA (Musik), SUISSIMAGE (audiovisuelle Werke) und SWISSPERFORM (Interpretenrechte, verwandte Schutzrechte).

Broschüre Suisseculture: Die Revision des Urheberrechtsgesetzes

Schwestergesellschaften

Zusammen mit den vier andern schweizerischen Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIA und SWISSPERFORM setzt sich SUISSIMAGE für den Schutz und die Respektierung der Rechte an kulturellen Werken und Darbietungen ein. Das Gesetz verpflichtet uns in Art. 47 URG zu Gemeinsamen Tarifen und damit zu einer zumindest minimalen Zusammenarbeit. Effektiv ist diese Zusammenarbeit zwischen den fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften heute sehr eng und intensiv.

Der gemeinsame Einsatz aller fünf Gesellschaften für die Berechtigten an Werken und Darbietungen aller Kultursparten schafft auch die gemeinsame Vertrauensbasis, um anschliessend zu einvernehmlichen Lösungen bei der Aufteilung der Gesamteinnahmen auf die verschiedenen → Repertoires bzw. zwischen den fünf Gesellschaften zu finden. Die Zusammenarbeit fördert überdies das Verständnis für die jeweiligen Eigen- und Besonderheiten bestimmter Kultursparten und die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Kulturschaffenden.

Die Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Gemeinsamen Tarife und den Erfahrungsaustausch, sondern findet auch auf operativer und administrativer Ebene statt.

So garantiert die operative Zusammenarbeit zwischen SUISSIMAGE und SSA den Filmurhebern und -urheberinnen beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen für die Nutzung ihrer Werke. Diese Zusammenarbeit funktioniert nun bereits seit 10 Jahren zur allseitigen Zufriedenheit und ist nicht mehr wegzudenken. Das 10-jährige Bestehen wurde von den Vorständen der beiden Gesellschaften an einem gemeinsamen Nachtessen und von den beiden Belegschaften mit einem gemeinsamen Betriebsausflug gefeiert.

Dank der operativen Zusammenarbeit zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM werden Synergieeffekte genutzt und es werden Doppelspurigkeiten bei der Verwaltung von Urheber- und → Leistungsschutzrechten der Filmproduzenten vermieden. Weiter werden auch die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler im Audiovisionsbereich – namentlich also der Filmschauspielerinnen und Filmschauspieler – über die Datenbank von SUISSIMAGE abgerechnet, da auch hier Werk- und Sendedaten auf demselben Datenbestand beruhen.

respect ©copyright!

SUISSIMAGE und die vier anderen Verwertungsgesellschaften sind mit dem Schulprojekt respect ©copyright! erfolgreich ins dritte Jahr gegangen. Ziel von respect ©copyright! ist es, den Lehrpersonen und Schülern und Schülerinnen eine spannende, kreative und professionell vorbereitete Lektion zum Thema Urheberrecht anzubieten. Mittels unterhaltenden Elementen – Musik, Spiele, Humor – vermitteln bekannte Rapper, begleitet von einem/einer Urheberrechtsspezialisten/-in, auf lustvolle Art Informationen zum Thema Urheberrecht. So werden Schülerbands, Chöre etc. im Projekt mit einbezogen und die Rapper erarbeiten jeweils einen gemeinsamen Song mit den Jugendlichen. Im Berichtsjahr wurden 17 Schulen (davon zwei in der Romandie) mit insgesamt 2'540 Schülerinnen und Schülern besucht. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Botschaft der Kampagne «Respektiere das künstlerische Schaffen und den kreativen Menschen» bei den Jugendlichen ankommt.

Zusammenarbeit mit den Nutzern

Die gesetzlich vorgesehenen Tarifverhandlungen mit den Nutzerverbänden garantieren einen Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen beiden Seiten und führen zu praxisnahen und in der Regel zu ausgewogenen Tarifen, welche – nach Genehmigung durch die Schiedskommission – in der praktischen Umsetzung auch auf entsprechende Akzeptanz stossen (vgl. dazu Seite 12).

Repertoire

Unter Repertoire versteht man einerseits die Werkkategorie, für welche eine Verwertungsgesellschaft eine Verwertungsbewilligung hat (SUISSIMAGE hat eine Verwertungsbewilligung für die audiovisuellen Werke). Andererseits versteht man unter Repertoire die Gesamtheit aller Werke, die ein Urheber geschaffen hat oder die von einem Rechteinhaber oder einer Verwertungsgesellschaft vertreten werden.

Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte, auch verwandte Schutzrechte oder Nachbarrechte genannt, sind die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Hersteller oder Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen. Der Begriff verwandt will die enge Nachbarschaft zum Urheberrecht zum Ausdruck bringen. Art. 33 ff. URG

Aufsicht

Eingebunden sind alle fünf Gesellschaften überdies in ein Netz struktureller Aufsicht. Neben der innergesellschaftlichen Aufsicht durch die genossenschaftseigenen Organe wie Vorstand, Generalversammlung und Revisionsstelle greift eine doppelte staatliche Aufsicht:

- Einerseits überprüft die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) unsere Tarife auf Angemessenheit. Es ist dies die Kehrseite des faktischen Verwertungsmonopols zum Schutze der Nutzer. Während der Preisüberwacher Preise nur auf deren Missbrauch überprüft, tut dies die ESchK nach dem sehr viel feineren Raster der Angemessenheit.
- Auf der anderen Seite überwacht das Institut für Geistiges Eigentum IGE die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Pflichten.

Internationale Netzwerke

Inländergrundsatz

Wie erwähnt, gibt es zwischen den nationalen Gesellschaften basierend auf einem dichten Netz von Gegenseitigkeitsverträgen eine gegenseitige Vertretung der ihnen angeschlossenen Berechtigten. Aufgrund rund 60 solcher Gegenseitigkeitsverträge nimmt SUISSIMAGE in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein die Rechte von Filmurhebern und Filmproduzenten aus rund 30 verschiedenen Ländern wahr. Umgekehrt nehmen diese Gesellschaften die Rechte von Schweizer Filmschaffenden im Ausland wahr.

Im Urheberrecht gilt seit Inkrafttreten der sogenannten Berner Übereinkunft im Jahre 1886 der «Inländergrundsatz». Die Mitgliedstaaten der → Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) verpflichten sich, Ausländern und Ausländerinnen denselben Urheberrechtsschutz zukommen zu lassen wie eigenen Staatsangehörigen. Gegenrechtsvorbehalte sind unzulässig, d.h., der Schutz darf nicht von Gegenrecht abhängig gemacht werden. Dies bedeutet, dass ausländische Berechtigte auch dann Anspruch auf Entschädigungen aus der Schweiz haben, wenn sie in ihrem eigenen Land für dieselbe Nutzung nicht entschädigt werden.

Bei aller Sympathie für den noblen und wichtigen Inländergrundsatz schmerzt es trotzdem zu sehen, wie viel Gelder mitunter in Länder mit einer starken Filmindustrie fliessen, ohne dass von dort je etwas zurückkommt. Gerade unter dem Aspekt der kulturellen Vielfalt wäre zu wünschen, dass der Inländergrundsatz dazu beiträgt, dass das Schutzniveau im Urheberrecht weltweit jenem in Europa angeglichen würde und dass das bewährte Geflecht gegenseitiger Repräsentation mit gegenseitiger Entschädigung auch im audiovisuellen Bereich weltweit noch besser zum Tragen käme.

Berner Übereinkunft

Die (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1886 in Bern angenommen und seither mehrmals revidiert wurde, weshalb man von der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) spricht. Die Berner Übereinkunft sieht vor, dass jeder Vertragsstaat den Schutz an Werken von Bürgern anderer Vertragspartner genauso anerkennt wie den Schutz von Werken der eigenen Bürger (Grundsatz der Inländerbehandlung). SR 0.231.15

Ausländische Schwestergesellschaften

Land	Regie, Drehbuch und andere Urheberfunktionen	Produktion und andere Rechteinhaber
Algerien	ONDA	
Argentinien	DAC	
Australien	ASDACS, AWGACS	screenrights
Belgien	SABAM, SACD, SCAM	PROCIBEL
Brasilien	ABRAMUS	
Bulgarien	FILMAUTOR	FILMAUTOR
Dänemark	DFA**	FILMKOPI
Deutschland	VG Bild-Kunst, VG Wort	VGf, GWFF, GüFA
Diverse Länder (nur Weitersenderecht)		AGICOA
Ecuador		EGEDA Ecuador
Estland	EAU	
Finnland	KOPIOSTO	TUOTOS**
Frankreich	SACD, SCAM	PROCIREP
Griechenland	ATHINA	
Grossbritannien	ALCS, Directors UK	
Irland	SDCSI	
Italien	SIAE	ANICA**
Japan	Directors Guild of Japan, Writers Guild of Japan	
Kanada	CSCS, DRCC, SACD, SCAM	CRC, ERCC, PACC
Kroatien	DHFR	
Lettland	AKKA/LAA	
Mexiko	Directores, SOGEM	
Niederlande	LIRA, VEVAM	SEKAM Video
Norwegen	Norwaco**	Norwaco**
Österreich	Literar-Mechana, VDFS	VAM
Polen	ZAIKS*, ZAPA	ZAPA
Portugal	SPA	GEDIPE
Rumänien	DACIN SARA	UPFAR
Schweden	Copyswede**	FRF Video
Senegal	BSDA	
Slowakei	LITA	SAPA
Slowenien	AVA	AVA
Spanien	DAMA, SGAE	EGEDA
Tschechien	DILIA	INTERGRAM
Türkei	Setem	
Ungarn	Filmjus	Filmjus
USA	Directors Guild of America*, Writers Guild of America*	Buena Vista*, CBS*, CPT*, Dreamworks*, IFTA*, MGM*, Paramount*, RHI*, Turner*, Twentieth Century*, Universal*, Warner*

* Mit den Gesellschaften aus dem angloamerikanischen Raum verbinden uns nur einseitige Wahrnehmungsverträge, da dort die gesetzlichen Grundlagen für die kollektive Rechteverwaltung im audiovisuellen Bereich nicht gegeben sind.

** Mit diesen Gesellschaften verbinden uns sogenannte B-Verträge (d.h. gegenseitige Vertretung ohne Geldaustausch).

EU-Wettbewerbsbehörden

Zwischen den Verwertungsgesellschaften gibt es heute ein funktionierendes Netz von Gegenseitigkeitsverträgen. Um im Musikbereich Wettbewerb herzustellen, wollen die Wettbewerbsbehörden der EU dieses Netzwerk der gegenseitigen Vertretung innerhalb des Binnenmarkts der EU zerschlagen. Die Rechte an Musik sollen im Onlinebereich künftig von ein paar grossen, konkurrenzierenden Gesellschaften europaweit eingeräumt werden können.

Bisher haben sich aber nur die grössten Musikverlage in zwei europaweit tätigen Organisationen zusammengefunden. Dadurch ist eine noch grössere Zersplitterung des Rechteerwerbs eingetreten. Während bisher eine nationale Gesellschaft für das eigene Territorium sämtliche Rechte an allen Werken einräumen konnte, können die neu entstandenen Gesellschaften gewisse Rechte nun zwar europaweit einräumen, aber nicht mehr für alle Werke, sondern nur noch für das von ihnen vertretene Repertoire. Für die → Nutzer ist dadurch eine unübersichtliche und unerwünschte Situation entstanden, indem nicht mehr klar ist, wer welche Werke und Rechte vertritt.

Dadurch besteht auch die Gefahr, dass Nutzer nur noch das populärste Repertoire anbieten, das sie zentral bei einer europaweit tätigen Gesellschaft lizenzieren können, während weniger gesuchte Musik ungenutzt bei den nationalen Gesellschaften verbleibt. Dieser Effekt ist unter dem Aspekt der kulturellen Vielfalt unerwünscht und inakzeptabel.

Dachorganisationen

SUISSIMAGE arbeitet auf internationaler Ebene in verschiedenen Dachorganisationen mit.

So vertritt die Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs CISAC (www.cisac.org) die Interessen der Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Urheberinnen aller Repertoires und die Société des Auteurs de l'Audiovisuel SAA speziell jener aus dem Filmbereich.

Auf Produzentenseite koordiniert die Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles AGICOA (www.agicoa.org) die Verwaltung der Rechte im Bereich der Weitersendung und Eurocopya (www.eurocopya.org) jene im Bereich des privaten Kopierens.

Diese Dachorganisationen sind für den Erfahrungs- und Informationsaustausch und für Fragen der technischen und administrativen Zusammenarbeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eurocopya und SAA betreiben auf europäischer Ebene zudem auch ein aktives Lobbying im Hinblick auf eine Stärkung der Interessen des Films. Dies geschieht etwa durch direkte Kontakte mit Behördenvertretern, Teilnahme an Hearings von EU-Behörden und Vernehmlassungen zu Vorlagen und Umfragen der EU-Kommission. So haben sowohl Eurocopya als auch die SAA kürzlich eingehend zum EU-Papier «Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future» vom 22. Oktober 2009 Stellung genommen.

Informationsaustausch / technische Zusammenarbeit

Um auf internationaler Ebene eine korrekte und vollständige Rechteverwaltung sicherzustellen, werden jährlich Tausende von Werk- und Personendaten zwischen den Verwertungsgesellschaften ausgetauscht. Angesichts dieser Massen ist Effizienz im Bereich Dokumentation und Verteilung nur mittels leistungsfähiger Werkzeuge und klarer Regelwerke gewährleistet.

Die CISAC hat bereits 1994 ein System mit dem Namen CIS (Common Information System) lanciert, welches von allen CISAC-Gesellschaften verwendet werden soll. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von eindeutigen Identifikationscodes, Informatikwerkzeugen, Datenbanken und standardisierten Formaten. Nach gut 15 Jahren sind diese Elemente so weit gediehen, dass sie von allen Gesellschaften verwendet werden können; ab 2012 ist die Implementierung für alle CISAC-Gesellschaften sogar obligatorisch.

Nutzer/Nutzerin

Als Nutzer (auch Werknutzer) wird jene Person bezeichnet, welche bestimmte Rechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk nutzt und daher dafür eine Lizenz erwerben muss. Je nach Recht ist diese individualvertraglich beim Berechtigten zu erwerben (z.B. Vorführrechte für die Kinovorführung eines Films) oder aber bei einer Verwertungsgesellschaft, welche dieses Recht kollektiv verwertet (z.B. Weitersenderecht für die Weitersendung geschützter Werke über Kabel oder IP-basierte Netze). Für die Lizenzierung einer Nutzung schuldet der Nutzer eine Vergütung.

Ergänzt wurden sie durch professionelle Regeln (**Professional Rules**) und verbindliche Kriterien (**Binding Resolutions**), die eine gerechte, kostenbewusste Rechteverwaltung garantieren sollen.

SUISSIMAGE ist als Mitglied von CISAC aktiv an der Entwicklung und Nutzung dieser Standards und Werkzeuge beteiligt.

- Die **ISAN** (International Standard Audiovisual Number) ist eine Nummer, die ein audiovisuelles **Werk** eindeutig, international und dauerhaft identifiziert. Die ISAN werden in einer Agentur zentral verwaltet, die Vergabe der ISAN an die Produzierenden audiovisueller Werke geschieht durch regionale Registrierungsagenturen (www.isan-berne.org).
- **IDA** (International Documentation on Audiovisual Works) ist eine Datenbank, die audiovisuelle Titel und die dazugehörenden Werk- und **Rechtedaten** sowie die Namen der beteiligten Filmschaffenden enthält. IDA wird mit dem IPI-System synchronisiert und führt die ISAN.
- Das **IPI-System** (Interested Party Information) ist eine von der SUISSIMAGE geführte **Personen-**datenbank, welche Auskunft gibt über Namen, allfällige → Pseudonyme, Geburts- und Todesdaten, Funktionen, Werkkategorien und Vertretungen durch Gesellschaften. Jede natürliche oder juristische Person ist mit einer eindeutigen Identifikationsnummer, der IPI-Nummer, versehen.
- Schliesslich ist noch das **CDF** (Common Distribution Format) zu erwähnen, welches bezüglich Format und Informationen gemeinsame Standards für die **Verteilung** und die Abrechnungsanzeigen setzt.

Pseudonym

Das Urheberrechtsgesetz gewährt Urhebern und Urheberinnen das Recht zu bestimmen, unter welcher Bezeichnung ihre Werke erstmals veröffentlicht werden. Der/die Urheber/-in kann also wählen, ob er/sie ein Werk unter eigenem Namen oder unter einem Pseudonym herausgeben möchte. Im Mitgliedsvertrag kann das Mitglied die von ihm verwendeten Pseudonyme angeben. Ein Pseudonym wird auch als Deckname oder Künstlernaam (weil der richtige Name der Öffentlichkeit häufig gar nicht bekannt ist) bezeichnet. So ist etwa Bob Dylan das Pseudonym von Robert Allen Zimmerman (Patronym).
Art. 9 Abs. 2 URG

Vergütungen

Tarife

Verwertungsgesellschaften haben den gesetzlichen Auftrag, den von ihnen vertretenen Berechtigten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern (Art. 60 URG). Dabei sind sie weit mehr als blosser Inkassostellen für Urheberrechtsvergütungen. Die Entschädigung der Urheber und Rechteinhaber für die Nutzung ihrer Werke wird für kollektiv wahrgenommene Rechte in der Schweiz nicht behördlich festgelegt, wie dies teilweise in andern europäischen Staaten der Fall ist. Die Verwertungsgesellschaften haben für die Kulturschaffenden vielmehr faire Entschädigungen auf dem Wege von Verhandlungen mit Nutzerverbänden zu erkämpfen. Die von den Nutzern geschuldeten Entschädigungen sind in Gemeinsamen Tarifen aller beteiligten Verwertungsgesellschaften festgehalten, die der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission unterliegen, welche ihrerseits die Stellungnahme des Preisübersichters einzuholen hat. Diese Tarifgenehmigungsbeschlüsse können auf dem Rechtsweg über zwei Instanzen hinweg bis zum Bundesgericht angefochten werden.

► GT 2b – Weitersendung über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte und PCs

Der GT 2b lief im Berichtsjahr aus, weshalb er neu verhandelt werden musste. Dabei zeigte sich rasch eine Kluft zwischen den Anbietern kostenpflichtiger Dienste, welche mit dem aktuellen Tarif grundsätzlich zufrieden waren, und den Gratisanbietern. Letztere finanzieren sich durch Werbung und sahen ihr Geschäft durch die tariflich vorgesehenen Vergütungen bedroht. Obschon der vorgeschlagene Tarif für sie zu einer wesentlichen Vergünstigung führte, scheiterte eine Einigung schliesslich an ihrem Widerstand. Der neue Tarifentwurf wurde daher strittig eingegeben. Neben einer Erweiterung der Tarifstufen für die Anbieter kostenpflichtiger Dienste wurde auf teilweise geüsserten Wunsch ein alternatives Berechnungsmodell für die Gratisanbieter vorgesehen, bei welchem nicht mehr auf den Zugriff pro Kunde abgestellt wird, sondern auf die im Onlinewerbemarkt gebräuchliche Grösse des Unique Visitor. Damit können die Nutzer von einem Registrierungszwang für ihre Kunden absehen, was die Attraktivität des Angebots steigert. Der Tarif wurde am 26. November 2009 von der ESchK im Grundsatz gutgeheissen. Der Genehmigungsentscheid gewährt den Gratisanbietern die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Tarifansatz mehr als die üblichen 13% ihrer Bruttoeinnahmen ausmacht. Diesfalls wird ihnen eine Reduktion in bestimmtem Umfang gewährt. Auf ein gegen den geltenden GT 2b gerichtetes Revisionsgesuch ist die ESchK nicht eingetreten.

► GT 3a – Sendeempfang ausserhalb des privaten Bereichs

Die überarbeitete Tarifeingabe GT 3a von Ende März lag während der Berichtsperiode bei der ESchK zur Stellungnahme durch die Nutzerverbände und den Preisüberwacher. Für Ende Oktober war bei der ESchK ein Verhandlungstermin festgesetzt. Nachdem im Vorfeld dieser Sitzung die Union of European Football Associations UEFA überraschend um Teilnahme im Verfahren ersuchte, trat ein mit der UEFA in einem anderen Verfahren befasstes Mitglied der ESchK in den Ausstand. Darauf setzte die ESchK die Verhandlung ab, verfügte den Ausstand eines weiteren betroffenen Mitglieds und gab bekannt, dass die noch anzuberaumende Verhandlung zu einem späteren Termin in neuer Besetzung durchgeführt wird.

► GT 3c – Sendeempfang auf Grossbildschirmen

Der von der ESchK genehmigte Einigungstarif wurde von der SRG SSR idée suisse und der UEFA angefochten. Den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zogen sie ans Bundesgericht weiter. Die Beschwerde wurde inzwischen gutgeheissen, womit sich die Vorinstanz nun mit den materiellen Argumenten der Beschwerdeführerinnen auseinandersetzen muss. Da das Bundesverwaltungsgericht der ursprünglichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog, ist der Vergütungsfluss durch die fortdauernde Rechtshängigkeit nicht beeinträchtigt.

► GT 4e – Privates Überspielen auf Speicher in Multimediahandys

Dieser strittig eingegebene Tarif wurde am 2. September 2009 vor der ESchK verhandelt. Der Termin wurde überschattet durch ein gegen ein neutrales Mitglied der Schiedskommission gerichtetes Ausstandsbegehren. Die ESchK wies dieses kurz vor der Sitzung ab; dasselbe Schicksal traf ein an der Verhandlung gestelltes, gegen diesen Entscheid gerichtetes Wiedererwägungsgesuch. Die Nutzer haben den Zwischenentscheid inzwischen an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. Als Ergebnis wird die ESchK in neuer Besetzung die Verhandlungen im neuen Jahr fortführen.

► GT 10 – Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen

Mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes wurden erstmals auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken und Leistungen für Menschen mit Behinderungen geregelt. Erfasst werden etwa Hörfilme (für Blinde) und Filme mit spezieller Untertitelung (für Hörgeschädigte) aber auch Romane auf Blindenschriftträgern. Solche Verwendungen sind gesetzlich erlaubt, doch kann der Vergütungsanspruch dafür nur durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Über die Bemessung dieser Vergütung konnten sie sich mit den massgeblichen Nutzerverbänden einigen. Der Tarif wurde von der ESchK genehmigt und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2009.

► GT 11 – Nutzung von Archivaufnahmen und verwaisten Werken

Anfang Mai hat die letzte Verhandlung über den GT 11 stattgefunden. Im Einvernehmen mit den Nutzerverbänden wurde beschlossen, vorerst auf weitere Verhandlungen für einen Tarif für die Nutzung verwaister Werke zu verzichten, da für die Nutzer kein Bedarf erkennbar war. Die Verwertungsgesellschaften haben aber angeboten, mit einzelnen Nutzerorganisationen bei Bedarf auf bestimmte Nutzungen beschränkte Übergangsvereinbarungen abzuschliessen. Bislang ist dieses Angebot unbenutzt geblieben. Die Verhandlung wurde in der Folge auf die Nutzung von Archivwerken von Sendeunternehmen beschränkt und der einzigen konkret betroffenen Nutzerin SRG SSR idée suisse ein angepasster Tarifentwurf (mit Gültigkeit ab 2010) unterbreitet, welcher mit geringfügigen Änderungen akzeptiert wurde.

► GT 12 – Miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Speicherkapazität (PVR und vPVR)

Nachdem sich der Preisüberwacher für eine massive Senkung der bisherigen Tarifansätze ausgesprochen hatte, war eine Einigung mit den Nutzerverbänden von vornherein unmöglich. An der letzten Sitzung vom 4. Juni 2009 erklärten sich die Verwertungsgesellschaften bereit, die Entschädigung des GT 12 um 15–20% zu senken, um damit vervielfältigungsfremden Funktionen solcher Geräte Rechnung zu tragen. Innert der Frist bis am 22. Juni 2009 lehnten die beiden Nutzerverbände diesen Vorschlag ab. Uneinigkeit bestand nebst der Tariffhöhe auch bezüglich der rechtlichen Beurteilung der zu vergütenden Nutzung. Der Tarif musste somit strittig eingegeben werden und wurde am 16. Dezember 2009 durch die ESchK genehmigt, allerdings mit Entschädigungen von CHF –80 pro Monat und Kunde statt des beantragten CHF 1.–. In diesem Entscheid hat die ESchK die Eigenschaft der Konsumentenschutzorganisationen als massgebende Nutzerverbände bejaht und zudem bestätigt, dass Werke nicht nur ausschnittsweise aufgenommen werden dürfen, sondern vollständig vervielfältigt werden können. Der Tarif gilt für ein Jahr ab dem 1. Januar 2010 mit Verlängerungsmöglichkeit.

Einnahmen

Die SUISSIMAGE-Gesamteinnahmen 2009 auf einen Blick

(in 1'000 CHF)	2009	2008	Veränderung (+/-)
Einnahmen aus Urheberrechten:			
• obligatorische Kollektivverwertung	46'294	49'307	-6,11%
• freiwillige Kollektivverwertung	3'115	3'138	-0,73%
Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte	963	953	+1,05%
Total Einnahmen	50'372	53'398	-5,67%

Wie im letztjährigen Jahresbericht vorangekündigt, sind die Einnahmen im Berichtsjahr etwas zurückgegangen. Die im Jahr 2008 aus dem GT 4d erzielten Einnahmen waren als Entschädigung für einen Zeitraum von zwei Jahren zu betrachten, da das Bundesgericht im ersten Tarif bewusst einen Ausgleich für den Einnahmefall während des anderthalbjährigen Tarifgenehmigungs- und Gerichtsverfahrens schaffen wollte. Im Berichtsjahr sind diese Einnahmen nun wieder auf ein normales Niveau zurückgegangen.

Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung)

Übersicht über die Einnahmen 2009 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern (SUISSIMAGE)	GT 2b Weitersenden IP-basierte (WS) (SUISSIMAGE)	GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)	*GT 12 Speicherplatz gemietet (PK) (SUISSIMAGE)
Inkassokosten	2%	2%	2%	3%	3%
Gesamtertrag	71'961'507.21	465'774.92	1'996'072.64	1'757'459.75	374'863.15
Abzüglich Fremddanteile im Tarif	841'372.08	–	–	–60'000.00	–
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwester- gesellschaften	71'120'135.13	465'774.92	1'996'072.64	1'697'459.75	374'863.15
Anteile am Tarif haben (ohne Fremddanteile):					
• SUISA	12'268'223.30	80'346.17	344'322.53	204'907.64	35'565.14
• ProLitteris	5'000'634.50	32'749.80	140'348.86	92'147.82	19'961.46
• SSA	2'333'629.44	15'283.24	65'496.13	46'073.91	9'980.73
• SWISSPERFORM	17'780'033.79	116'443.73	499'018.16	424'364.93	93'715.79
• SUISSIMAGE	33'737'614.10	220'951.98	946'886.96	929'965.45	215'640.03
Vorjahr	33'048'382.60	230'728.95	730'905.10	1'102'144.60	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUISA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUISA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVDs (SUISA)	GT 4d Privates Kopieren (PK): AV Festplatten (SUISA)	**GT 4e Privates Kopieren (PK): Musikhandy (SUISA)
Inkassokosten	2%	2%	2%	2%	2%
Anteil SUISSIMAGE	344'253.03	226'808.04	3'310'614.63	3'445'999.79	0
Vorjahr	395'905.34	257'177.10	3'977'268.91	6'701'833.38	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sende- empfang (SE) (Billag/SUISA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUISA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)
Inkassokosten	7,5% / 1%	17,7%	25%	20,9%
Anteil SUISSIMAGE	2'153'444.50	378'996.15	133'588.68	249'041.21
Vorjahr	2'078'009.05	431'909.90	133'388.20	221'708.08

* Tarif am 1.1.2009 in Kraft getreten. Einnahmen umfassen nur die ersten 3 Quartale des Jahres 2009.

** Am 27. Februar 2009 wurde bei der ESchK ein Tarif zur Genehmigung eingereicht, der am 1. Oktober 2009 hätte in Kraft treten sollen, doch war das Genehmigungsverfahren Ende 2009 noch nicht abgeschlossen.

Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

Senderecht

Für jede Sendung ihrer Werke erhalten Angehörige der Funktionen Drehbuch und Regie in der Schweiz über ihre Verwertungsgesellschaft eine Vergütung für ihre Rechte. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Abgeltung der Senderechte über eine Verwertungsgesellschaft im Vertrag mit der Produzentin vorgesehen ist und sich diese verpflichtet, diesen Vorbehalt in ihren Verträgen weiterzugeben.

Von den Unternehmenseinheiten der SRG SSR idée suisse sind im Berichtsjahr Senderechtsentschädigungen in der Höhe von CHF 1'299'409.50 bei SUISSIMAGE eingegangen und vom Teleclub waren es CHF 4'910.–. Senderechtsentschädigungen aus dem Ausland sind in den Beträgen auf der nachfolgenden Tabelle «Einnahmen aus dem Ausland» enthalten.

Video on Demand und → Catch-up TV

Auch im Falle von Video on Demand sollen die Ansprüche der Angehörigen von Drehbuch und Regie auf Vergütung kollektiv über deren Verwertungsgesellschaften abgegolten werden. Die kollektive Rechtswahrnehmung steht in diesem Bereich noch am Anfang und die Entwicklung der Angebote und Nutzungen von Video on Demand ist instabil; gegenüber dem Vorjahr haben sich die Einnahmen fast um die Hälfte von CHF 16'800.40 auf CHF 9'701.95 reduziert. In diesem Betrag ist im Übrigen auch die erste Zahlung (CHF 1'215.–) für Catch-up TV enthalten.

Einnahmen aus dem Ausland

Schwestergesellschaften in den Ländern in nachfolgender Tabelle haben im Berichtsjahr Entschädigungen an unsere Mitglieder bezahlt. Die Beträge enthalten nicht nur Entschädigungen aus dem letzten Nutzungsjahr, sondern auch aus weiter zurückreichenden Nutzungsjahren: So haben wir aus Belgien noch Zahlungen für aufgelöste Konflikte aus dem Jahr 1983 erhalten! Die Auslanderträge unterliegen von Jahr zu Jahr grösseren Schwankungen. Erstmals konnten wir Geld aus den Ländern Luxemburg, Portugal, Rumänien und Slowenien an unsere Mitglieder weiterleiten. Der Rückgang des Gesamtertrages im Berichtsjahr ist auf besondere Situationen in Deutschland zurückzuführen, wo die Gelder sowohl im Bereich Privatkopie wie Weitersenderecht wegen hängiger Rechtsverfahren blockiert sind.

Catch-up TV

Beim Catch-up TV (oder 7-day catch-up) wird ein audiovisuelles Werk während (i.d.R.) 7 Tagen nach der Ausstrahlung als Streaming-Video auf der Webplattform des Programmveranstalters zugänglich gemacht.

Einnahmen aus dem Ausland

Land	Gesellschaften	Entschädigungen 2009 in CHF	Entschädigungen 2008 in CHF	Entschädigungen 2007 in CHF
Australien	screenrights	12'110.64	5'959.80	7'461.25
Belgien	AGICOA, PROCIBEL, SACD	59'218.21	9'998.69	34'977.64
Dänemark	AGICOA, FILMKOPI	4'908.72	2'235.16	124.13
Deutschland	GWFF, VG Wort, VGBK, AGICOA GmbH	307'152.39	430'841.25	529'777.97
Div. Länder	AGICOA	3'548.13	2'203.23	1'002.86
Finnland	Kopiosto	4'059.80	4'421.04	8'207.42
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	218'777.85	324'323.40	259'101.40
Grossbritannien	ALCS	2'069.90	441.25	314.10
Irland	AGICOA	–	1'456.22	199.10
Italien	SIAE	38'326.88	45'496.86	32'031.68
Kanada	AGICOA, CRC	225.16	237.95	769.40
Luxemburg	AGICOA	1'414.15	–	–
Niederlande	AGICOA, SEKAM, LIRA	70'233.24	25'101.08	1'733.92
Norwegen	AGICOA	1'772.84	609.85	8'069.75
Österreich	VAM, Literar-Mechana, VDFS	217'900.11	259'045.99	134'744.32
Polen	ZAPA, ZAIKS	30'546.70	38'776.65	4'692.51
Portugal	AGICOA, GEDIPE	1'820.60	–	–
Rumänien	AGICOA, DACIN SARA	2'636.78	–	–
Schweden	AGICOA, FRF	5'595.25	11'812.55	275.40
Slowenien	AGICOA	6'737.99	–	–
Spanien	EGEDA, SGAE	3'855.41	15'422.81	6'178.42
Tschechien	DILIA	–	145.46	185.06
Ungarn	Filmjus	–	2'227.04	1'441.75
Total		992'910.75	1'180'756.28	1'031'288.08

Berechtigte

Mitglieder

Im Verlauf des Jahres 2009 sind 155 Mitglieder SUISSIMAGE beigetreten: per 31. Dezember zählt die Genossenschaft 2'487 Mitglieder. Seit 8 Jahren verzeichnet SUISSIMAGE einen Zuwachs von über 100 Mitgliedern pro Jahr; die Tausendergrenze wurde 1996 überschritten. Die 155 neuen Mitglieder haben bereits 382 Filme angemeldet, an welchen sie in verschiedenen Funktionen Rechte haben. Von diesen 382 Filmen sind 100 Spielfilme, 242 Dokumentarfilme und 40 Trickfilme. 22 im Jahr 2009 beigetretene Mitglieder haben bereits in der Ordentlichen Abrechnung 2008 im Dezember 2009 Entschädigungen erhalten. Der Nachwuchs im Schweizer Film ist also durchaus präsent.

Von unseren 2'487 Mitgliedern sind 2'055 natürliche Personen. 600 davon sind Frauen, also rund 30%. Das Durchschnittsalter aller Mitglieder liegt bei 48 Jahren. Das jüngste Mitglied von SUISSIMAGE ist 20-jährig, das älteste 96-jährig. Das Durchschnittsalter der 155 neu beigetretenen Mitglieder liegt bei 38 Jahren.

Mitgliederstatistik 2009

Nur Urheber/-innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/-innen und Rechteinhaber		Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total	
2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008
865	803	434	403	983	948	205	190	2'487	2'344
34,78%	34,26%	17,45%	17,19%	39,53%	40,44%	8,24%	8,11%	100%	100%
							davon deutsch/italienisch	1'704	1'602
								68,56%	68,34%
							davon französisch	783	742
								31,44%	31,66%

Im vergangenen Jahr sind 5 Mitglieder verstorben. SUISSIMAGE würdigt sie unter Auflistung ihrer Filmografie, soweit diese SUISSIMAGE bekannt ist.

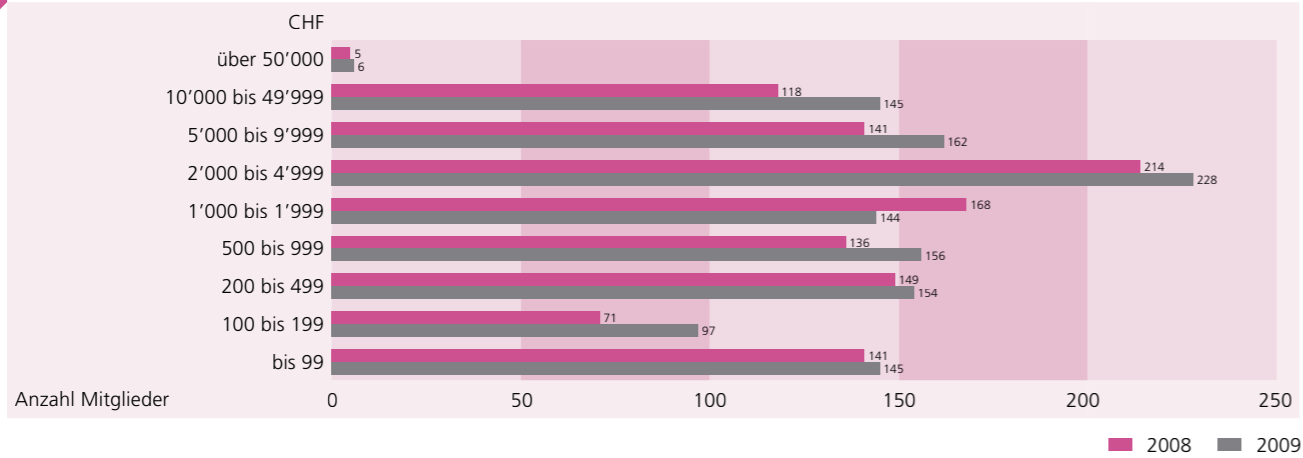
- Anne-Marie Blanc, geboren 2.9.1919, verstorben 5.2.2009, Schauspielerin, Mitglied bei SUISSIMAGE als → Erbin von Regisseur Heinrich Fueter: «Mount Everest 1952» 1952.
- Mike Van Audenhove, geboren 20.5.1957, verstorben 8.3.2009, Comiczeichner, keine Werke angemeldet.
- Eva Früh-Langraf, geboren 28.8.1919, verstorben 11.3.2009, Frau und Erbin von Regisseur Kurt Früh: unter anderen «Dällebach Kari» 1970.
- Alfred Bader, geboren 7.7.1919, verstorben 12.3.2009, Drehbuchautor, Regisseur, Produzent und Cutter: unter anderen «Hundertwasser» 1964, «Anselme Boix-Vives» 1969, «Mondgeistermalter Schroeder» 1972, «Le Manoir aux fleurs de cire» 1975, «Aloyse 1886–1964» 1978.
- Carole Roussopoulos, geboren 25.5.1945, verstorben 22.10.2009, Drehbuchautorin, Regisseurin, Produzentin und Cutterin: «Nous femmes» 1990, «Debout! Une histoire du mouvement de libération des femmes 1970–1980» 1999, «Femmes mutilées, plus jamais» 2007.

Letztes Jahr haben wir erfahren, dass zwei Mitglieder bereits in den Vorjahren verstorben waren. Es sind dies

- Guy Rat, geboren 13.1.1948, verstorben 26.11.2006.
- Ernst Solèr, geboren 7.7.1960, verstorben 16.7.2008, Drehbuchautor und Regisseur, «Hans Falk – Maler des Lichts» 1999.

Erbe/Erbin
Das Urheberrecht ist vererblich: Stirbt ein Urheber / eine Urheberin, so gehen seine/ihre Urheberrechte an seine/ihre Erben/Erben über. Diese können ihre Urheberrechte im Auftragsverhältnis durch SUISSIMAGE wahrnehmen lassen und haben dazu gegenüber SUISSIMAGE eine gemeinsame Vertretung zu bestimmen.
Art. 16 URG
Ziff. 5.1 Statuten

Abrechnungen an Mitglieder



Die Höhe der Entschädigung ist einerseits abhängig von den erzielten Gesamteinnahmen und andererseits vorab vom Umfang der Nutzung: Je mehr Filme zum Repertoire eines Berechtigten gehören und je häufiger diese Filme genutzt werden, desto höhere Gesamtschädigungen resultieren aus diesen Nutzungen. Daneben haben auch die Art der genutzten Rechte und das Genre des genutzten Werkes, der ausstrahlende Sender sowie die Sendezeit Auswirkungen auf die Entschädigungshöhe.

Ausländische Berechtigte

Gemäss Urheberrechtsgesetz gehört es zu den Pflichten der Verwertungsgesellschaften, nach Möglichkeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abzuschliessen. Auf Seite 8 ist eine Tabelle aller SUISSIMAGE-Vertragspartner zu finden. Im Berichtsjahr neu dazugekommen sind die argentinische Regiegesellschaft DAC, die irische Regiegesellschaft SDCSI, die slowenische Verwertungsgesellschaft AVA, die alle audiovisuellen Funktionen vertritt, und schliesslich SETEM, die türkische Urheberrechtsgesellschaft im Bereich Film. Bisher ist mit keiner dieser neuen Gesellschaften ein Daten- oder Geldaustausch erfolgt. Die Etablierung dieser Abläufe braucht jeweils etwas Zeit, was mit dem politischen, juristischen und technischen Entwicklungsstand der betreffenden Gesellschaften zusammenhängt. Im Übrigen wurde der bereits 1998 abgeschlossene Gegenseitigkeitsvertrag mit der spanischen Urheberrechtsgesellschaft SGAE im Berichtsjahr um die Online-rechte erweitert.

Verteilung

Verteilung der Einnahmen aus der Schweiz (obligatorische Kollektivverwertung)

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)

Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2008 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto CHF	Verwaltungskosten 2008	Zwischentotal CHF	Fondsbeiträge (10%) 2008	Netto CHF
Anteile SUISSIMAGE aus:					
Weitersenden über Kabelnetze (GT 1)	33'048'382.60	-2'922'821.64	30'125'560.96	-3'012'556.10	27'113'004.86
Weitersenden über Umsetzer (GT 2a)	230'728.95	-20'405.84	210'323.11	-21'032.31	189'290.80
Weitersenden auf mobile Geräte/PCs (GT 2b)	730'905.10	-64'641.75	666'263.35	-66'626.34	599'637.01
Sendeempfang (GT 3)	2'078'009.05	-183'780.55	1'894'228.50	-189'422.85	1'704'805.65
Privates Kopieren: Videokassetten (GT 4a)	395'905.34	-35'014.14	360'891.20	-36'089.12	324'802.08
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	257'177.10	-22'744.92	234'432.18	-23'443.22	210'988.96
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	3'977'268.91	-351'752.39	3'625'516.52	-362'551.65	3'262'964.87
Privates Kopieren: Harddisks (GT 4d)	6'701'833.38	-592'714.74	6'109'118.64	-610'911.86	5'498'206.78
Vermieten Videotheken (GT 5)	431'909.90	-38'198.41	393'711.49	-39'371.15	354'340.34
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	133'388.20	-11'796.94	121'591.26	-12'159.13	109'432.13
Schulische Nutzung (GT 7)	1'102'144.60	-97'474.42	1'004'670.18	-100'467.02	904'203.16
Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)	221'708.08	-19'608.01	202'100.07	-20'210.01	181'890.06
Total Anteile SUISSIMAGE	49'309'361.21	-4'360'953.75	44'948'407.46	*-4'494'840.76	40'453'566.70

* Davon gehen 12% bzw. CHF 539'380.89 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. CHF 3'955'459.87 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen

Verteilung der Nettoeinnahmen 2008 aus Tarif	GT 1-3	GT 4a-d	GT 5	GT 6	GT 7+9
Anteil SUISSIMAGE	29'606'738.32	9'296'962.69	354'340.34	109'432.13	1'086'093.22
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-14'803'369.16	-724'507.28	-	-	-362'031.07
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-1'999'443.03	-1'098'408.97	-45'177.90	-13'952.45	-95'031.65
GÜFA-Pauschale Pornofilme	-	-51'602.10	-30'916.24	-	-
Verteilsumme SUISSIMAGE	12'803'926.13	7'422'444.34	278'246.20	95'479.68	629'030.50
Fehlerrückstellung	1% -128'040.00	1.5% -111'337.00	-10'000.00	-	3% -18'870.00
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600'000.00	-300'000.00	-30'000.00	-	-12'000.00
1.7.2009-30.6.2010: 80%					
1.7.2010-31.12.2014: 20%					
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	12'075'886.13	7'011'107.34	333'725.88	-	598'160.50
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)	-	-43'479.27	-	-	43'479.27
Zuschlag aus GT 5/6	-	333'725.88	← Zuschlag zu GT 4	-	-
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	10'931.09	12'279.66	-	-	1'370.42
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	12'086'817.22	7'313'633.61	-	-	643'010.19
Ausgleich SSA frankophone Urheber	224'767.36	-132'869.26	-	-	-83'668.56
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	12'311'584.58	7'180'764.35			559'341.63

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2009 über Nutzungen 2008

Ordentliche Abrechnung 2008	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)
Individualverteilsommen	CHF 12'311'584.58 (CHF 12'700'295.34)	CHF 7'180'764.35 (CHF 4'797'103.40)	CHF 559'341.63 (CHF 547'716.45)
Abgerechnete Nutzungen	163'974 (140'329)	189'510 (154'687)	3'000 (2'292)
Abgerechnete Minuten	6'111'661 (5'453'131)	6'329'039 (5'373'131)	199'431 (167'146)
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	CHF 13.69 (CHF 15.40)	CHF 7.16 (CHF 5.58)	CHF 4.01 (CHF 4.36)

(Vorjahreszahlen in Klammern)

Nachabrechnung

Verspätete Anspruchsmeldungen werden zweimal abgerechnet: Einmal ca. 14 Monate nach der ordentlichen Abrechnung (erste Nachabrechnung) und einmal unmittelbar nach Ablauf der Verjährungsfrist (Endausschüttung). Ziff. 13.8 Abs. 3 VR sowie Ziff. I Anhang VR

Verteilung aus der obligatorischen Kollektivverwertung

2009 wurden gesamthaft CHF 21'007'423.05 aus den Gemeinsamen Tarifen 1–9 an individuell Berechtigte oder deren Gesellschaften ausgeschüttet. Es handelte sich dabei um die Einnahmen im Bereich Weitersenderecht, Sendeempfang, Privatkopie, Vermietentschädigung und um die schulische und betriebliche Nutzung. Die Gelder werden im Rahmen der drei ordentlichen Abrechnungen zusammengefasst und verteilt, und zwar auf die Nutzungen des Inkassojahres, also des Vorjahres. Im erwähnten Gesamtbetrag sind jedoch auch → Nachabrechnungen enthalten, welche die Jahre 2002 und 2006 betreffen. Zu dieser Individualverteilung hinzu kommen die Pauschalzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 19'216'210.31 an den Interessenverbund Radio und Fernsehen IRF, GÜFA (Pornofilme) und SSA (frankofone Urheberinnen und Urheber). Ungefähr CHF 4,5 Mio. gehen an die Stiftungen Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE (siehe Seite 27), sodass insgesamt annähernd CHF 45 Mio. aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die in- und ausländischen Berechtigten bezahlt werden konnten.

Auszahlungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

CHF 1'080'802.35 konnten im Berichtsjahr im Bereich des Senderechts, Video on Demand und Catch-up TV ausbezahlt werden. Aufgrund von Verträgen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR idée suisse machen SUISSIMAGE und die SSA im Namen der schweizerischen Angehörigen der Funktionen Drehbuch und Regie die erwähnten Rechte geltend. Alle zwei Monate erfolgen die Auszahlungen der Senderrechtsentschädigungen (zusammen mit Video on Demand und Catch-up TV) an Mitglieder in den Funktionen Drehbuch und Regie.

Weiterleitung von Auslandgeld

2009 wurden CHF 1'016'681.– aus dem Ausland an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Zahlungen unserer ausländischen Schwestergesellschaften treffen über das ganze Jahr verstreut bei uns ein; tendenziell ist aber zu beobachten, dass gegen Ende Jahr am meisten Geld eintrifft. Deshalb ist die erste der drei grossen jährlichen Weiterleitungen, nämlich jene vom April, mit CHF 406'339.50 die grösste von allen, sie enthält die vom Dezember des Vorjahres. Die Weiterleitungen werden im Idealfall werkbezogen oder personenbezogen gemacht, und stets vorgenommen, ohne jeglichen Abzug für Verwaltung oder Kultur und Fürsorge.

Im Rahmen der Verteilung des Sammeltopfes wurden im Berichtsjahr jene CHF 491'858.65 verteilt, die uns aus dem Ausland in Form von Pauschalzahlungen und nicht zuweisbaren Beträgen und Kleinstbeträgen erreichen.

Im Rahmen der Kollektivverwertung betragen die Verwaltungskosten 5,92%, es kommen also von jedem eigenommenen Franken über 94 Rappen den Filmschaffenden zugute. Bei den Erstnutzungsrechten werden 10% für Verwaltungskosten abgezogen, und das Auslandgeld leiten wir ohne jegliche Abzüge an die Berechtigten weiter.

Unternehmen

Vorstand

Der Vorstand (Verwaltungsrat) beschliesst die strategische Ausrichtung, die politischen Standpunkte, Reglemente und Musterverträge und alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt die Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit sowie die Vorbereitung der Generalversammlung. Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen statt.

Präsidentin Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Zollikon
Vizepräsidenten Daniel Calderon, réalisateur/producteur, Genève
 Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal

Andrea Bleuler, Filmverleiherin, Zürich
 José Michel Buhler, distributeur, Genève
 Marcel Hoehn, Produzent, Zürich
 Mirjam Krakenberger, Filmeditorin, Zürich
 Rolf Lyssy, Autor/Regisseur, Zürich
 Gérard Ruey, producteur, Nyon
 Werner Schweizer, Produzent, Zürich
 Jacqueline Surchat, cinéaste, Paris et Zurich

Ständige Gäste Marc Spiegel, MPAA, Rom
 Brigitte Zimmermann, FDS/ARF, Zürich

► Was schätze ich als Genossenschafter oder Genossenschafterin an SUISSIMAGE?

- Die kompetente und sorgfältige Beratung durch die Mitarbeitenden von SUISSIMAGE in Urheberrechtsfragen.
- SUISSIMAGE vertritt eine offene, klare Haltung den Mitgliedern gegenüber.
- Die zuverlässigen Informations- und Dienstleistungsbereitschaft von SUISSIMAGE.
- Dass SUISSIMAGE ihren Auftrag in kompetenter, zuverlässiger Weise wahrnimmt, sich für unsere filmkulturellen Anliegen einsetzt, und dass sie es versteht, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Sozialkompetenz bestens miteinander zu verbinden.
- Ihre Effizienz, Transparenz und Solidarität

► Warum bin ich im SUISSIMAGE-Vorstand aktiv?

- Film ist in vielen Bereichen Teamarbeit, in diesem Sinne schätze ich den Austausch im Vorstand mit den Vertretern und Vertreterinnen anderer Berufssparten. Es ist bereichernd, in den Diskussionen immer wieder einen Konsens zu finden.
- Weil ich meinen Teil dazu beitragen möchte, dass für die zunehmend komplexen Probleme in Bezug auf die Wahrnehmung der audiovisuellen Urheberrechte im digitalen Zeitalter gerechte Lösungen gefunden werden können.
- Ich versuche, meine über 40-jährigen Erfahrungen als Filmemacher in die Vorstandsarbeit einzubringen.

– Ich hoffe, einerseits die Rechteinhaber gut zu vertreten und andererseits mit meiner produktiven und filmpolitischen Erfahrung bei der Meinungs- und Entscheidungsfindung einen Beitrag zu leisten.

Geschäftsstelle

Bei Redaktionsschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

Geschäftsführer Dieter Meier*
Sekretariat Corinne Linder
Bureau romand Corinne Frei, Sandrine Normand
Rechtsdienst Barbara Baumann, Valentin Blank, Sven Wälti
Administration Fiona Dürler* (Stv. Geschäftsführerin)
Dokumentation Evelyne Biefer, Christine Buser, Karin Chiquet (Gruppenleiterin), Cordelia Etter, Irène Gohl, Monika Fivian, Annegret Rohrbach, Aurélie Roulet, Sonia Scafuri, Sandra Schmid, Anne Thalheim

Lizenzierung und Verteilung Irene Kräutler, Annette Lehmann (Gruppenleiterin), Carol Marti, Eliane Renfer, Susann Seinig, Caroline Wagschal
PR Christine Schoder
Informatik Pascale Juhel*, Martin Hettich, Eveline Hug, Remo Strotkamp, Daniel Wismer

Rechnungswesen/ Personaladministration Daniel Brülhart, Brigitte Häusler
Reinigung Teofila Merelas

* Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Verwaltungskosten 2009 auf einen Blick

	2009	2008	Ø letzte 10 Jahre
Betriebsaufwand (d.h. Verwaltungskosten abzüglich Dienstleistungen für Dritte)	8,13%	6,91%	7,86%
Unternehmensaufwand (d.h. Betriebsaufwand unter Berücksichtigung von Zins-/Wertschriftenertrag/-verlust)	*5,92%	10,37%	6,17%

* Von jedem eingenommenen Franken können rund 94 Rappen an die Filmschaffenden ausbezahlt werden.

Lohnpolitik

SUISSIMAGE bietet ihren Mitarbeitenden ausgebaute Sozialleistungen und entrichtet faire, marktgerechte Löhne. Leistung und Betriebstreue werden angemessen berücksichtigt. Es gibt keine erfolgsabhängigen Zusatzleistungen. Die Lohnschere zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn liegt – aufgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100% – in einem Verhältnis von 1:3,5.

Portraits

Mitgliederverwaltung: Filme und Formulare

«... ja, und eine Mitgliedschaft bei SUISSIMAGE ist tatsächlich kostenlos?»

«Und, sagen Sie, wie funktioniert denn das mit der Miturheberschaft der Filmtechniker so ganz genau?»

Solchen Fragen werden uns von **potenzielle Mitgliedern** (POMI, eine der zahlreichen, bei SUISSIMAGE üblichen Abkürzungen) oft gestellt. Routiniert geben wir unseren beinahe schon 2'500 Mitgliedern und natürlich all jenen, die es noch werden möchten, Auskunft darüber, wie was funktioniert in der grossen Welt der Urheberrechte.

Durch unsere Präsenz an den Solothurner Filmtagen oder am Internationalen Filmfestival in Locarno werden Filmschaffende auf SUISSIMAGE aufmerksam. Mitunter weisen uns unsere Kolleginnen in der Dokumentation auf eine Sendung eines → Schweizer Films hin, der bei uns noch nicht angemeldet ist. Willkommener Anlass für uns, Kontakt mit unseren Mitgliedern und POMIs zu knüpfen. Der persönliche Kontakt liegt uns sehr am Herzen. Wir versuchen beim Erstkontakt herauszufinden, wie die Person in der Schweizer Filmlandschaft steht, ob sie beim TV angestellt ist, ob ihre Werke bereits im Fernsehen ausgestrahlt wurden, ob eventuell schon eine Mitgliedschaft bei einer anderen, eventuell auch ausländischen Verwertungsgesellschaft besteht. Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt und ist der Mitgliedervertrag unterzeichnet, sind wir auf die Anmeldung der Werke angewiesen, welche die Grundlage der Auszahlung der Entschädigungen bildet. Folglich erreichen uns täglich Werkanmeldungen, welche wir in unserer Datenbank sorgfältig erfassen; bei Rückfragen wenden wir uns telefonisch oder per E-Mail an das anmeldende Mitglied. Die Erfassung der Werke in unserer Datenbank muss sehr genau durchgeführt werden, und die Bestätigung der Werkanmeldung sollte mit Vorteil vom Mitglied kontrolliert werden, da Erfassungsfehler Auszahlungsfehler zur Folge haben können. Selbstverständlich helfen wir bei Fragen zum Ausfüllen der Formulare.

Erfreulich sind die positiv überraschten Reaktionen, wenn die Abrechnungen in die Briefkästen unserer Mitglieder flattern. Damit unsere Mitglieder ihr Geld ohne Verzögerung erhalten, sollte das Auszahlungskonto korrekt sein und die Koordinaten stimmen. An Termine gebundene Anfragen an unsere Mitglieder sind manchmal so eine Sache, denn weil eine Regisseurin gerade in den Bergen an einem Dreh, kann sie uns ihr neues Bankkonto schlecht mitteilen.

So gleicht unsere Arbeit in der Mitgliederverwaltung manchmal jener einer Agentin oder Detektivin. Erste Kontaktperson von SUISSIMAGE zu sein, bleibt allemal äusserst toll und vielschichtig! Das Kennenlernen von Filmschaffenden macht Spass, ist sehr interessant und gibt immer wieder Ansporn dazu, noch tiefer in die Schweizer Filmszene einzutauchen.

Dokumentation: Minuten und Massengeschäft – Interview mit Karin Chiquet

Frau Chiquet, ich möchte Ihnen gern ein paar Fragen zu Ihrem Arbeitsalltag als Gruppenleiterin der Dokumentation stellen. Worin bestehen die Kernaufgaben Ihrer Abteilung?

Die Hauptarbeit der Dokumentation ist in zwei Bereiche gegliedert: die Sendeerfassung und die Bearbeitung ausländischer Werkanmeldungen.

Wie kann man sich die Sendeerfassung genau vorstellen?

Wir bekommen die Sendeprotokolle in elektronischer Form entweder von der Sendeanstalt oder laden sie vom Internet herunter. Neu bearbeiten wir diese am Bildschirm und drucken nicht mehr alles aus. Die Erfassung von → Sendungen beschränkt sich auf diejenigen Werke, welche bei SUISSIMAGE angemeldet wurden, und auf die ungefähr 30 Fernsehsender, welche bei der ordentlichen Verteilung berücksichtigt werden.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den ausländischen Gesellschaften?

Zu Jahresbeginn fordern wir die Schwestergesellschaften auf, uns ihre Repertoires anzumelden. Wir orientieren sie darüber, welche Daten sie in welchem Format und bis wann zu schicken haben. Wir erhalten jeweils Werke und damit verbundene Rechte mit oder ohne Sendungen. Diese Werke werden dann zum grossen Teil über den Sommer mit der SUISSIMAGE-Datenbank abgeglichen und – soweit noch nicht vorhanden – in dieser erfasst.

Mit wie vielen Mitarbeitenden bewältigen Sie diese Arbeiten?

Die Dokumentation ist mit elf Mitarbeiterinnen die grösste Abteilung bei SUISSIMAGE.

Was ist für Sie die grösste Herausforderung bei der Arbeit?

Eine grosse Herausforderung ist sicher, die uns wichtige Datengenauigkeit mit der Menge der zu verarbeitenden Daten in Einklang zu bringen und dabei die Termine der Abrechnungen einzuhalten. Ausserdem liegt mir die gute Zusammenarbeit in unserem Team sowie die Optimierung der Arbeitsabläufe durch neue Technologien sehr am Herzen.

Erhalten Sie externe Rückmeldungen bezüglich Ihrer Arbeit?

Besonders erfreulich ist es, wenn unsere Arbeit von einzelnen SUISSIMAGE-Mitgliedern oder von unseren Schwestergesellschaften geschätzt wird.

Wie lange arbeiten Sie schon bei SUISSIMAGE?

Mittlerweile sind es schon 10 Jahre. Damals habe ich als Sachbearbeiterin in der Dokumentation angefangen, vor zwei Jahren wurde ich dann Gruppenleiterin.

Was hat sich in dieser Zeit am meisten verändert?

Früher haben wir Werkanmeldungen komplett auf Papier erhalten, meist waren das riesige Papierberge, die wir dann zu bewältigen hatten. Heute sind zwar die Datenmengen der Werkanmeldungen viel grösser, aber durch die Unterstützung der Informatikabteilung wird ein beachtlicher Teil davon nun automatisch identifiziert und bearbeitet. Den Rest bearbeitet das Team halbautomatisch. Auch das Internet erleichtert unsere Arbeit sehr, da man schneller an Informationen kommt, die früher aus Filmbüchern zusammengesucht werden mussten. Ausserdem setzen wir grosse Hoffnungen in die ISAN (International Standard Audiovisual Number), die eine Werkidentifikation noch weiter erleichtern wird.

Sendung

Unter Sendung versteht man den Vorgang, ein Werk durch Fernseh- oder Hörfunk oder ähnliche technische Einrichtungen an die Öffentlichkeit zu senden. Unter einer einzelnen Sendung versteht man einen formal und inhaltlich in sich geschlossenen Teil eines Programms. Broschüre SUISSIMAGE: Urheberrechtsdschungel

Schweizer Film

Die Bezeichnung Schweizer Film gilt für drei verschiedene Varianten:

– 100 Prozent Schweizer Film: Die Finanzierung wird vollumfänglich von einem (oder mehreren) Schweizer Produzenten übernommen. Die künstlerische (Regisseur, Drehbuchautoren usw.) und technische (Drehteam usw.) Assistenz ist schweizerischer oder ausländischer Provenienz.

– Mehrheitlich Schweizer Koproduktion: Der/die Schweizerische/-n Produzent/-en oder Koproduzent/-en ist/sind in der Mehrheit (mehr als 50 Prozent) sowohl auf der Ebene der Finanzierung als auch auf der Ebene der künstlerischen und technischen Assistenz.

– Minoritäre Schweizer Koproduktion: Der/die schweizerische/-n Koproduzent/-en ist/sind in der Minderheit sowohl was die Finanzierung, als auch was den künstlerischen und technischen Beitrag anbelangt. Nur die beiden ersten Kategorien erscheinen in den Statistiken des BFS unter der Bezeichnung Schweizer Filme.

BFS-Defintionen 882; vgl. auch Art. 2 FIG

Verteilung: Geld und Gründlichkeit

«Ihre Auszahlungen sind für mich immer wie Weihnachten.» Oder: «Es dürfte auch ein bisschen mehr sein.» Dies sind Aussagen von Mitgliedern, die wir in der Verteilung zwi- schendurch zu hören kriegen. Damit es überhaupt zu einer Auszahlung kommt, müssen viele verschiedene Bausteine zusammenpassen.

Im Laufe des Jahres bearbeitet die Dokumentation die Werkanmeldungen der ausländischen Gesellschaften und erfasst die Ausstrahlungen aus den Sendeprotokollen der zirka dreissig relevanten Sender. Gleichzeitig melden die Mitglieder von SUISSIMAGE ihre Werke und Ausstrahlungen in der Mitgliederverwaltung an. Diese Daten bilden die Grundlage für die diversen Abrechnungen an die SUISSIMAGE-Mitglieder und an ausländische Berechtigte.

Einmal im Jahr wird die grösste Summe verteilt: das Schweizer Geld. Die in der Schweiz erzielten Einnahmen des Vorjahres werden jeweils im Dezember/Januar ausbezahlt. Die An- spannung ist immer gross. Wurden die Entschädigungen richtig errechnet? Wurden alle Berechtigten berücksichtigt? Aus diesem Grund ist es enorm wichtig, dass die Berechtigten die Abrechnungsunterlagen und → Kontrolllisten prüfen. Immerhin können verspätete Anmeldungen noch 5 Jahre nach der ordentlichen Abrechnung an der Nachabrechnung oder Endausschüttung partizipieren.

Wir melden die Werke und Sendungen der SUISSIMAGE-Mitglieder jährlich bei etwas über 40 Gesellschaften im Ausland an. Dreimal pro Jahr zahlen wir Entschädigungen, welche aus den jeweiligen Ländern eingehen, an die Berechtigten aus. Die Abrechnungen tragen jeweils den Titel «Entschädigungen aus dem Ausland». Da nicht alle Schwestergesellschaften gleich detaillierte Abrechnungen oder Kontrolllisten senden, ist es manchmal gar nicht einfach, die Werke zu identifizieren und den Berechtigten zuzuweisen. Es gibt Werke mit gleichen Titeln, aber unterschiedlichen Berechtigten, oder der Titel ist in einer für uns nicht bekannten Sprache geschrieben: Wissen Sie, welcher Schweizer Film mit «Ihana avioelämä» gemeint ist? Es ist die finnische Sprachversion von «Meine afrikanische Familie» 2004 von Thomas Thümena.

In den letzten Jahren erhalten wir von unseren ausländischen Schwestergesellschaften immer mehr Abrechnungsdaten in elektronischer Form. Hier kommt die Unterstützung unseres Informatikteams auf den Plan: Grosse Dateien können eingelesen und automa- tisch verarbeitet werden, was unseren Verteilungsaufwand verringert.

Unser Ziel ist es, unseren Mitgliedern bei Fragen zur Verteilung und zu Abrechnungen in verständlicher Art und Weise Auskunft zu geben, mit den Schwestergesellschaften gut zusammenzuarbeiten, gründlich zu recherchieren und genau zu arbeiten. Wir freuen uns über Rückmeldungen und haben auch bei kritischen Anmerkungen ein offenes Ohr.

Rechtsdienst: Zwischen den Paragraphen und mitten im Geschehen

Der Rechtsdienst ist einerseits für die Rechtsberatung und andererseits gemeinsam mit dem Geschäftsführer für das Rechtmanagement zuständig.

Die Rechtsberatung richtet sich sowohl an Mitglieder als auch an Dritte und beinhaltet hauptsächlich Fragen aus dem Urheberrecht, Vertragsrecht, Persönlichkeitsrecht sowie dem Arbeitsrecht. Im Zentrum der Beratung stehen oftmals auch die Anwendung und Ausle- gung der → Musterverträge, welche die einschlägigen Branchenverbände unter Vermitt- lung des Rechtsdiensts von SUISSIMAGE verhandeln und welche entsprechend verbreitet sind. Intern steht der Rechtsdienst der Geschäftsleitung und den Mitarbeiterinnen eben- falls für Abklärungen und Anfragen zur Verfügung. Im Berichtsjahr beantwortete der Rechtsdienst über 640 Anfragen.

Mustervertrag

Zusammen mit den betroffenen Verbänden der Schweizer Film- branche wurde eine Vielzahl von Musterverträgen geschaffen, mit denen insbesondere die Bezie- hungen zwischen der Filmprodu- zentin und den Drehbuchautoren/ Drehbuchautorinnen, Regisseu- ren/Regisseurinnen oder Film- musikkomponisten/Filmmusik- komponistinnen geregelt werden können.

Kontrollliste

Im Rahmen des ordentlichen Abrechnungsverfahrens erhalten die Berechtigten zuerst eine Kontrollliste mit den von SUISSIMAGE erfassten Nutzungen zugestellt. Fehlende Sendungen können innerhalb von 30 Tagen nachgemeldet werden. Ziff. 8.1 VR

In den Bereich des Rechtmanagements fällt die Verantwortung für die Tarife. Dabei geht es darum, die kollektive Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken einer Vergütung zuzuführen, zum Beispiel die Vervielfältigung geschützter Werke auf Multimediahandys, im Speicher der → Set-Top-Box oder mittels eines Virtual Private Video Recorder, aber auch etwa die Weitersendung auf Internet-TV. Zu diesem Zweck wird der Markt beobachtet und werden neue Nutzungen mittels demoskopischer Studien und Gutachten ermittelt. Auf dieser Grundlage handeln wir mit den einschlägigen Nutzerverbänden Tarife aus, welche durch die Eidgenössische Schiedskommission für Urheberrechte und verwandte Schutz- rechte zu genehmigen sind. Deren Entscheid ist je nach Fall vor dem Bundesverwaltungs- gericht oder gar bis vor Bundesgericht zu verfechten. Der genehmigte Tarif muss sodann intern umgesetzt und die Vergütungen unter den Schwestergesellschaften nach Repertoires verteilt werden. Tarife müssen zudem nach einem oder mehreren Jahren mit den Nutzern neu verhandelt werden und bedürfen dann erneut der behördlichen Genehmigung.

Unser Büro in Lausanne

In Lausanne wird den Mitgliedern und Nutzern aus der Romandie ein SUISSIMAGE-Portal und juristische Beratung angeboten. Weiter führt das Bureau Romand das SUISSIMAGE- Drehbuchregister.

Im Sinne der Netzwerkpflege, die bereits am Anfang des Jahresberichtes ausgeführt wurde, ist anzufügen, dass sich das Bureau Romand in einer Bürogemeinschaft mit FOCAL, der Stiftung Weiterbildung Film und Audiovision, mit GSFA/STFG, der Schweizer Trickfilm- gruppe, mit Base-court, dem Verein zur Förderung und Verbreitung von Kurzfilmen, und mit SSRS, dem «Syndicat suisse romand du spectacle», befindet.

Kulturfonds

SUISSIMAGE unterstützt mit dem Kulturfonds die Produktion von Schweizer Filmen. Nach 15 Jahren des Förderprogramms der «Rückzahlbaren Restfinanzierung / Avances sur recettes» ist Mitte Mai das neue Schwerpunktprogramm «Automatischer Herstellungsbeitrag» in Kraft getreten. Der Kulturfonds SUISSIMAGE hat 13 Projekten einen automatischen Her- stellungsbeitrag von CHF 511'425.– zugesprochen. Er hat ausserdem CHF 600'000.– in den Teleproduktionsfonds investiert, 12 Treatmentprojekte gefördert und diverse Preise vergeben. Dem → Stiftungsrat gehören an: Roland Cosandey, Gérard Ruey, Hans-Ulrich Schlumpf, Carola Stern und Eva Vitija welche Josy Meier ersetzte. Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds, administrativ unterstützt von Christine Schoder.

Solidaritätsfonds

SUISSIMAGE führt 3% der Einnahmen dem Solidaritätsfonds zu. Diese Stiftung hat die Aufgabe, Filmschaffende in sozialen Notlagen zu unterstützen sowie die Altersvorsorge der Mitglieder von SUISSIMAGE zu verbessern. Mitglieder des Stiftungsrats sind Marian Amstutz (Bern), Alain Bottarelli (Lausanne), Brigitte Hofer, Trudi Lutz und Rolf Lyssy (alle Zürich). Geschäftsführer ist Valentin Blank. Er wird administrativ unterstützt von Corinne Linder.

Die beiden selbstständigen Stiftungen Kulturfonds SUISSIMAGE und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE berichten in eigenen Jahresberichten über ihre Tätigkeiten und Rechnungen.

Set-Top-Box

Das zum Empfang von digitalem Fernsehen benötigte Gerät ist die Set-Top-Box. Hauptaufgabe der Set-Top-Box ist das Dekom- primieren und Dekodieren des Datenstroms, sodass ein ge- wöhnliches analoges Audio-/ Video-Signal an den Fernseher geleitet wird. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle / Broschüre Swisscable

Stiftungsrat

Leitungsorgan einer Stiftung. Dem Stiftungsrat sind grundsätz- lich alle Kompetenzen einge- räumt, welche nicht einem an- deren Organ vorbehalten sind. Die Stiftungsräte des Kultur- und des Solidaritätsfonds SUISSIMAGE setzen sich aus je 5 Personen zusammen und werden durch die Generalversammlung von SUISSIMAGE gewählt. Die Amts- dauer dieser beiden Stiftungs- räte beträgt 4 Jahre.

Jahres- rechnung

Bilanz auf den 31. Dezember

		2009	2008
		CHF	CHF
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	16'096'893.59	11'786'359.34
Debitoren Rechtenutzer	2	1'840'463.22	3'434'362.85
Übrige Debitoren	3	1'256'982.33	1'067'434.56
Delkredere	4	-40'000.00	-40'000.00
Aktive Abgrenzungen	5	372'019.40	425'438.62
Festgelder	6	5'000'000.00	6'000'000.00
Wertschriften	6	28'977'608.00	30'707'259.00
		53'503'966.54	53'380'854.37
Anlagevermögen			
Informatikinfrastruktur (Hardware)		29'300.00	38'800.00
Mobiliar		37'600.00	43'300.00
Kautionen		7'360.45	7'293.55
Informatiksoftware		1.00	1.00
		74'261.45	89'394.55
		53'578'227.99	53'470'248.92

Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 7	930'402.03	951'349.01
Kreditor Ausgleichsfonds SVSSA	8	85'027.09	80'821.55
Kreditoren Urheberrechte	9	5'856'501.48	5'242'885.17
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		44'249.02	47'429.73
Passive Abgrenzungen	10	917'406.81	387'680.61
Rückstellungen:	11		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	11.1	3'415'295.20	2'993'372.02
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse	11.2	40'775'142.02	42'238'885.69
• übrige Rückstellungen	11.3	1'554'204.34	1'527'825.14
		53'578'227.99	53'470'248.92
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		53'578'227.99	53'470'248.92

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

	2009	2008
	CHF	CHF
Ertrag		
Wertschriften- und Zinsertrag	1'090'941.66	1'098'152.43
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte <small>Anhang Ziffer 12</small>	963'389.75	952'969.10
Ausserord. Ertrag aus Rückstellungen	0.00	1'077'781.33
	2'054'331.41	3'128'902.86

Aufwand

Personalaufwand <small>Anhang Ziffer 13</small>	3'080'291.12	2'917'849.00
Honorar und Spesen Präsidium, Vorstand und Arbeitsgruppen <small>14</small>	123'709.65	105'715.64
Wertschriftenverlust (realisiert)	0.00	2'910'855.00
Bankspesen	40'564.93	51'651.13
Raummieten	235'869.50	233'612.30
Abschreibungen <small>15</small>	40'492.50	67'784.96
Sachversicherungen, Haftpflicht	8'790.65	11'007.75
Energiekosten	8'529.28	7'724.20
Unterhalt und Reparaturen	49'771.63	16'383.06
Übrige Verwaltungskosten <small>16</small>	692'484.56	465'959.39
PR/Werbung/GV <small>17</small>	189'116.91	164'993.18
Informatikkosten <small>18</small>	510'038.17	536'321.00
	4'979'658.90	7'489'856.61
Aufwandüberschuss <small>19</small>	-2'925'327.49	-4'360'953.75
	2'054'331.41	3'128'902.86

2. Betriebsrechnung

	2009	2008
	CHF	CHF
Ertrag		
Obligatorische Kollektivverwertung		
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen <small>Anhang Ziffer 20</small>	91'420'963.35	93'216'565.08
Verbandsrabatte <small>21</small>	-4'033'374.64	-3'959'573.03
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften <small>22</small>	-589'165.02	-622'134.41
	86'798'423.69	88'634'857.64
Freiwillige Kollektivverwertung		
Ertrag aus übrigen Urheberrechten <small>23</small>	3'114'940.78	3'138'030.69
	89'913'364.47	91'772'888.33

Aufwand

Obligatorische Kollektivverwertung		
Weiterleitung an SUIISA	13'739'294.68	13'274'895.99
Weiterleitung an ProLitteris	5'285'842.44	5'150'213.11
Weiterleitung an SSA	2'470'463.44	2'407'072.82
Weiterleitung an SWISSPERFORM	19'009'018.58	18'493'314.51
	40'504'619.14	39'325'496.43
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse <small>Anhang Ziffer 24</small>	40'775'142.02	42'238'885.69
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung <small>25</small>	2'925'327.49	4'360'953.75
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen <small>26</small>	2'593'335.04	2'709'521.77
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife	46'293'804.55	49'309'361.21
	86'798'423.69	88'634'857.64
Freiwillige Kollektivverwertung		
Weiterleitung Senderechte	1'215'033.59	1'025'509.47
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland	594'040.10	437'714.97
Weiterleitung Ausland	528'368.47	709'464.57
Weiterleitung Sammeltopf	8'217.48	7'401.98
Einlage in übrige Rückstellungen <small>27</small>	769'281.14	957'939.70
	3'114'940.78	3'138'030.69
	89'913'364.47	91'772'888.33

3. Verteilung Urheberrechte

		2009	2008
		CHF	CHF
Ertrag			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 28	49'309'361.21	43'706'411.79
– Verwaltungskosten Vorjahr		–4'360'953.75	–2'042'454.22
– Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		–2'709'521.77	2'440'491.64
		42'238'885.69	39'223'465.93
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		21'446.13	29'428.16
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		658'125.40	859'103.60
• Auslandsgelder		471'291.71	293'818.22
• Auslandsammeltopf		470'089.92	576'901.27
• Schwestergesellschaften Inland		119'285.64	120'447.71
• Senderecht		51'664.28	16'338.32
• Teildeckung Finanzverlust		0.00	1'077'781.33
		44'030'788.77	42'197'284.54

Aufwand			
Weiterleitung an Sendeanstalten		15'889'907.51	15'655'316.09
Weiterleitung an SSA	Anhang Ziffer 29	1'073'643.58	600'349.23
Weiterleitung an GÜFA		82'518.34	116'347.32
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		21'160'887.07	19'050'622.70
• Nachabrechnungen		658'125.40	859'103.60
Weiterleitung an Wertschriftenverlust		0.00	1'077'781.33
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'210'247.00	1'171'336.00
Einlage in Solidaritätsfonds	30	1'186'637.96	1'099'928.48
Einlage in Kulturfonds	30	2'768'821.91	2'566'499.79
		44'030'788.77	42'197'284.54

Anhang zur Jahresrechnung

A. Grundsätze der Rechnungslegung von SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff. OR. Die Wertansätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben:

Zur Bilanz:

- Das **Umlaufvermögen** umfasst kurzfristige Forderungen sowie Liquidität, angelegt auf Bankkonten, Festgelder und in Wertschriften. In der Bilanz werden Nominalwerte abzüglich einer pauschalen Wertkorrektur für Risiken in der Einbringung von Forderungen (Delkredere) eingestellt.
- Das **Anlagevermögen** umfasst die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel wie Informatik und Mobiliar.
- Das **Fremdkapital** umfasst noch nicht beglichene Rechnungen, bilanziert zum Nominalwert, sowie Abgrenzungen und Rückstellungen, bemessen nach dem geschätzten Betrag der künftigen Geldabflüsse.

Es gelten die folgenden **Bewertungsgrundsätze** für:

- **Wertschriften im Umlaufvermögen:** Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Sachanlagen.** Die Sachanlagen (Hardware und Mobiliar) sind zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmässige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode vorgenommen und in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1'000.–. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.
- **Finanzanlagen.** Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Die Abschreibungen auf Darlehen werden in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Immaterielle Anlagen.** Es sind keine immateriellen Anlagen vorhanden.
- **Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen.** Es gibt keine speziellen Vorschriften.

Die **Jahresrechnung** gliedert sich in drei Erfolgsrechnungen:

- Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. In der Verwaltungsrechnung werden auch die in der Berichtsperiode erzielten Zinserträge sowie der Wertschriftenertrag bzw. -verlust dargestellt.
- Die **Betriebsrechnung** bildet den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen sowie die Weiterleitung der Gelder an Schwesterorganisationen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen ab.
- Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

Unter Buchstaben B und C werden nachfolgend die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

B. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr erklärt sich dadurch, dass Ende Jahr auf Festgeldern kein Zins mehr erzielt wurde, weshalb eine entsprechende Umschichtung vorgenommen wurde (vgl. auch Ziff. 6).

2 Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich aus den von Schwestergesellschaften Ende 2009 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus gemeinsamen Tarifen. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die tieferen Schlussabrechnungen betreffend das private Kopieren (GT 4) zurückzuführen.

3 Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.

4 Das Konto «Delkrede» stellt eine Wertberichtigung für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden dar.

5 Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.

6 Die unter diesen Positionen ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen sowie in Obligationen der öffentlichen Hand, einem Bankdarlehen sowie in einem Portfolio Fund. Da Ende 2009 auf Festgeldern praktisch keine Zinsen mehr bezahlt wurden, erfolgte eine Umschichtung auf Sparkonti (flüssige Mittel).

7 Diese Position enthält die von SUISSIMAGE Ende 2009 an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den gemeinsamen Tarifen 1 und 2.

8 Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

9 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Werden weniger kollidierende Mehrfachmeldungen aufgelöst als neue entstehen, so führt dies gegenüber dem Vorjahr zu einer Zunahme dieser Position.

10 Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem an Kultur- und Solidaritätsfonds abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Beiträge aus der freiwilligen Kollektivverwertung und aus Kompensationsabzügen. Sie fällt höher aus als im Vorjahr, weil einerseits solche Kompensationsabzüge zweier Jahre darin enthalten sind; andererseits enthält die Position auch die im Falle des Unterliegens im hängigen Gerichtsverfahren gegen die Credit Suisse vor Zürcher Handelsgericht zu erwartenden Gerichtskosten und Parteientschädigungen von rund TCHF 200, die entsprechend dem Vorsichtsprinzip bereits in die Rechnung 2009 aufgenommen und abgegrenzt wurden (vgl. auch Ziff. 16 nachfolgend).

11 Die nachfolgenden Tabellen geben detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen:

	2009 CHF	2008 CHF
11.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)		
Anfangsbestand total am 1.1.	2'993'372.02	4'059'494.62
Rückstellungen verspätete Ansprüche		
Anfangsbestand am 1.1.	2'159'160.00	2'720'400.00
+ Erfolgswirksame Bildung	942'000.00	942'000.00
– Beanspruchung (Nachabrechnungen)	–658'125.40	–859'103.60
– Erfolgswirksame Auflösung über OA	–6'788.22	–9'280.42
– Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	–22'206.38	–113'215.98
– Erfolgswirksame Auflösung Wertschriftenverlust	0.00	–521'640.00
Endbestand am 31.12.	2'414'040.00	2'159'160.00
Fehlerrückstellung		
Anfangsbestand am 1.1.	834'212.02	1'339'094.62
+ Erfolgswirksame Bildung	268'247.00	229'336.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	62'086.12	61'554.90
+ Einlage Zahlungsretouren	17'167.65	1'408.42
– Beanspruchung (Auszahlungen)	–47'539.71	–5'367.32
– Erfolgswirksame Auflösung über OA	0.00	0.00
– Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	–132'917.88	–235'673.27
– Erfolgswirksame Auflösung Wertschriftenverlust	0.00	–556'141.33
Endbestand am 31.12.	1'001'255.20	834'212.02
Endbestand total am 31.12.	3'415'295.20	2'993'372.02

Erläuterung zu den «Rückstellungen für verspätete Ansprüche» und den «Fehlerrückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein prozentualer Betrag zwischen 1 und 3% der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt (vgl. dazu auch die Übersicht über die Berechnung der Individualverteilsummen auf Seite 19).

	2009	2008
	CHF	CHF
11.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Anfangsbestand am 1.1.	42'238'885.69	39'223'465.93
– Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (OA 08)	–42'238'885.69	–39'223'465.93
+ Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	37'058'897.54	36'088'025.70
für Gemeinsame Tarife 4a–d und 12	7'543'315.52	11'332'184.73
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	512'584.83	565'298.10
für Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'179'006.66	1'323'852.68
	46'293'804.55	49'309'361.21
– Verwaltungskosten	–2'925'327.49	–4'360'953.75
– Weiterleitung SSA, Akonto	–2'593'335.04	–2'709'521.77
Endbestand am 31.12.	40'775'142.02	42'238'885.69

Erläuterung zu den «Rückstellungen noch nicht verteilte Verwertungserlöse»: Die Einnahmen eines bestimmten Jahres aus den Gemeinsamen Tarifen können erst im Folgejahr verteilt werden, nachdem einerseits die Gesamteinnahmen dieses Nutzungsjahres bekannt sind und andererseits auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen dieses Jahres erfasst sind. Daher werden die Einnahmen des Berichtsjahres aus den Gemeinsamen Tarifen unter Abzug der Verwaltungskosten und der Akontozahlungen an die SSA bis zur Verteilung im Folgejahr zurückgestellt. Die unter diesem Titel gebildeten Reserven werden somit jeweils im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst.

	2009	2008
	CHF	CHF
11.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)		
Anfangsbestand am 1.1.	1'527'825.14	1'104'281.31
+ Erfolgswirksame Bildung	769'281.14	957'939.70
– Beanspruchung	–742'901.94	–534'395.87
– Erfolgswirksame Auflösung	–	–
Endbestand am 31.12.	1'554'204.34	1'527'825.14
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	874'002.26	822'955.08
• VoD	2'936.42	13'632.40
• Schwestergesellschaften Schweiz	121'229.97	119'285.64
• Ausland	464'542.28	471'291.71
• Auslandsammeltopf	91'493.41	100'660.31

Erläuterung zu den «Übrigen Rückstellungen»: Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden grundsätzlich im Jahr des Zuflusses an die Berechtigten weitergeleitet. Soweit solche Einnahmen aber erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie zurückgestellt und zu Beginn des Folgejahres weitergeleitet. Die unter diesem Titel gebildeten Rückstellungen werden somit im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst; eine Ausnahme bilden die Senderechte, bei denen wegen eines Systemwechsels beim Inkasso ein Teil der Einnahmen für künftige Ansprüche in den Rückstellungen verbleiben muss.

C. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen

(alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammern)

12 In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7 und 12 enthalten.

13 Die Position «Personalaufwand» setzt sich zusammen aus 2'646,5 für Löhne (2'533,7), gesamthaft 533,4 für Sozialleistungen (499,7), wovon 246,8 für Personalvorsorge (243,4) sowie 24,6 übrige Personalkosten (14,1). Unter Berücksichtigung der Rückerstattung von Lohnanteilen durch Versicherungen und Drittorganisationen in der Höhe von 141,6 (129,7) ergibt sich ein Personalaufwand von gesamthaft 3'080,3 (2'917,8). Die Lohnsumme 2009 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 27,2 Vollzeitstellen (26,9). Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug 200,3 (200,3). Die Bruttojahreslohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung machte im Berichtsjahr insgesamt 488,6 (498,6) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,5. Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Beiträge der versicherten Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge zu bezahlen; SUISSIMAGE übernimmt generell bei allen Mitarbeitenden 60% der BVG-Beiträge.

14 Im Betrag von 123,7 (105,7) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für fünf Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften.

15 Zu den Abschreibungsgrundsätzen vgl. oben Bst. A. Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.

16 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 11,7 (10,1); EDV-Material 4,2 (5,2); Druckkosten Papiere/Formulare 10,1 (19,6); Telefon/Fax/Modem 11,3 (9,7); Porti 19,5 (25,2); Bücher/Kurse 24,5 (28,2); Informationsbeschaffung 23,6 (24,3); ARGUS 4,5 (5,0); Beratungs-, Aufsichts-, Revisionsstellenhonorare 352,3 (107,4); darin enthalten sind auch die Beratungshonorare der im Berichtsjahr angefallenen Kosten für die Anwaltstätigkeit im Zusammenhang mit dem wegen einem Wertschriftenverlust im Jahre 2008 gegen die CS eingeleiteten Gerichtsverfahren vor Zürcher Handelsgericht sowie die im Falle des Unterliegens zu erwartenden Gerichtskosten und Parteientschädigungen, die entsprechend dem Vorsichtsprinzip bereits in die Rechnung 2009 aufgenommen und abgegrenzt wurden; Beiträge Verbände und Organisationen 113,9 (100,3); Übersetzungen 11,9 (27,0); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 38,6 (41,4); Reise-, Hotelkosten 45,0 (42,3); Vorsteuerkürzung MWST 21,5 (20,3).

17 Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung (darin enthalten sind neben den Kosten für die eigentliche Durchführung der Generalversammlung auch die im Zusam-

menhang damit anfallenden Kosten wie insbesondere jene für Übersetzung, Lektorat, Gestaltung und Druck des Jahresberichts).

18 Die Informatikkosten setzten sich zusammen aus: Infrastruktur 1,7 (3,1); Software 422,5 (381,7); Wartung 30,8 (30,6); Schulung 5,8 (2,5) und externe Unterstützung 49,2 (118,4).

19 Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2009 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 8,13% (6,91%) und der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zins- und Wertschriftenertrag) belief sich auf 5,92% (10,37%).

20 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 22) in Abzug zu bringen sind. GT 1: 75'067 (73'888); GT 2a/b: 2'572 (2'112); GT 3a/b: 2'355 (2'261); GT 4a–d: 7'524 (11'563); GT 5: 460 (544); GT 6: 178 (177); GT 7: 2'023 (2'398); GT 9: 315 (273); GT 12: 395 (0).

21 Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.

22 Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 12).

23 Ertrag aus übrigen Urheberrechten: Senderechte 1'304,3 (1'278,5); VoD 9,7 (16,8); Schwestergesellschaften Inland 708,3 (553,8); Schwestergesellschaften Ausland 992,9 (1'180,7); Auslandsammeltopf 99,7 (108,0).

24 Es handelt sich um die im Jahre 2009 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 11.2).

25 Vgl. Ziff. 19.

26 Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2009 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankofoner Werke geleistet.

27 Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2009 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 11.3).

28 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 11.2).

29 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankofonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 26) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen. In diesem Berechnungsmodell mitenthalten ist die Partizipation der SSA an den Fondsanteilen.

30 Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 351'382.32 (245'266.16) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

D. Weitere Hinweise

- Zum Bilanzstichtag des Berichts- und des Vorjahres bestanden weder Eventualverpflichtungen noch Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen und keine Beschränkungen oder Verfügungsrechte.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Revisionsstellenbericht



PricewaterhouseCoopers AG
Bahnhofplatz 10
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 58 792 75 00
Fax +41 58 792 75 10
www.pwc.ch

Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung der
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft
für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, bestehend aus Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang (Seiten 29 bis 38), für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltung
Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG


Hanspeter Gerber
Revisionsexperte
Leitender Revisor


René Janni
Revisionsexperte

Bern, 16. März 2010

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audioviualas
Swiss Authors' Rights Cooperative for Audiovisual Works

Neuengasse 23
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 313 36 36
Fax +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand
Maupas 2
CH-1004 Lausanne
Telefon +41 21 323 59 44
Fax +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

© 2010 SUISSIMAGE

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet:

Redaktion: Fiona Dürler
Redaktionelle Mitarbeit: Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann, Carol Marti,
Dieter Meier, Christine Schoder, Susann Seinig, Anne Thalheim, Sven Wälti
Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel
Druck: Ediprim, Biel

 FSC Mix Cert. no. SGS-COC-005577 © 1996 FSC

(Redaktionsschluss: 18.2.2010)

SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36 | **Lausanne** +41 21 323 59 44 | mail@suissimage.ch